



Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Parteischiedsverfahren wegen Prozesskostenhilfe

des Kreisverbandes S., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die
KreissprecherInnen A. K. und A. R.,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. A.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

den Landesverband B., vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die
Landesvorsitzende T. S. und den Landesschatzmeister B. M.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

04-03

hat das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN durch die gewählten Mitglieder
Dr. Henrichfreise, Müller-Gazurek (Vorsitzender) und Rathjen sowie durch die benannten
Beisitzer Ulf Hampel und Cornelius Plappert auf die mündliche Verhandlung vom 27.
November 2004 in Berlin-Friedenau beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des
Landesschiedsgerichts B. vom 01. Juni 2004, betreffend die
Kostentragung für das Verfahren 01-04 vor diesem
Landesschiedsgericht, wird zurück gewiesen.**

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt in der Hauptsache, dem Antragsgegner zu untersagen, die Kreiskasse des Antragstellers durch den Landesschatzmeister des Antragsgegners führen zu lassen.

Der Antragsgegner gelangte Anfang des Jahres 2004 zu der Auffassung, die Kassenführung beim Antragsteller sei dergestalt, dass er außerstande sei, einen ordentlichen Bericht für den Bundestagspräsidenten über die Finanzen des Landesverbandes, zu dem der Antragsteller gehört, zu erstatten.

Hintergrund hierfür waren unbeantwortete Rückfragen für Spesenabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002, die Verfügungsgewalt über das Konto des Antragstellers nicht durch dessen Vorstand oder Schatzmeister, Ausgaben des Kreisverbandes, die nicht den Maßgaben des Parteiengesetzes entsprächen (Spenden an Dritte) sowie die Nichterteilung von Spendenquittungen an einzelne Mitglieder. Daher teilte er am 27. Januar 2004 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gem. § 23 b Abs. 2 Parteiengesetz -ParteiG- mit, dass der veröffentlichte Rechenschaftsbericht für das Jahr 2001 unkorrekt sein dürfte und beantragte am 1. März 2004 beim Bezirksvorstand des Bezirksverbandes O., dem Antragsteller die Befugnis zur Kassenführung zu entziehen und ihm zu übertragen. Diesem Begehren gab der Bezirksvorstand mit Beschluss vom 7. März 2004 statt. Seitdem führt der Antragsgegner die Kasse des Antragstellers.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit dem Vorbringen, seine Kassenführung sei nicht zu beanstanden, Probleme wegen der Bankvollmachten seien beseitigt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Antragsteller der Auffassung, die Grundsätze eines fairen Verfahrens geböten es, da das Schiedsverfahren für ihn von immenser Bedeutung sei, ihm in analoger Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung -ZPO- Prozesskostenhilfe -PKH- zu gewähren und seinen Bevollmächtigten beizuordnen.

Dies hat das LSchG mit Beschluss vom 1. Juni 2004 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, für eine analoge Anwendung der Vorschriften der ZPO über die PKH im Verfahren vor dem LSchG B. der GRÜNEN bestehe kein Raum und im übrigen sei die Bedürftigkeit des Antragstellers weder substantiiert vorgetragen noch glaubhaft gemacht worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 30. Juni 2004 vom Antragsteller erhobene Beschwerde, mit der er sinngemäß beantragt,

dem Antragsteller unter Abänderung des Beschlusses des LSchG B. vom 1. Juni 2004 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurück zu weisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Akten des BSchG und die beigezogene Akte des LSchG B. 01-04 Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

II.

Die statthafte (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1. Bundessatzung -BS-) Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zulässig.

Sie ist jedoch nicht begründet: Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung von PKH, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt, so dass die Beschwerde gegen den Beschluss des LSchG B. vom 1. Juni 2004 zurückzuweisen war.

Gem. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung, nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach dem Gerichtskostengesetz werden für die Verfahren nach der ZPO Kosten erhoben.

Nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1. Bundesschiedsordnung GRÜNE -BSchO- sind die Verfahren vor dem Schiedsgericht kostenfrei, nach Ziffer 2. können Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen auf Antrag erstattet werden.

Bei dieser unterschiedlichen Rechtslage im Verfahren nach der ZPO und der BSchO ist für eine analoge Anwendung der PKH-Vorschriften der ZPO in der GRÜNEN Schiedsgerichtsbarkeit kein Raum:

Die analoge Anwendung von Rechtsvorschriften findet dann statt, wenn eine Regelungslücke vorhanden und anzunehmen ist, der Gesetzgeber (hier der Satzungsgeber), hätte, wenn er die Regelungslücke erkannt hätte, für den nicht geregelten Sachverhalt dieselbe Norm in Kraft gesetzt, wie für den geregelten.

Hier besteht weder eine Regelungslücke noch ist anzunehmen, der Satzungsgeber hätte die Anwendung der ZPO-Vorschriften über PKH im Schiedsverfahren gewollt. Die Kostentragung ist in § 13 Abs. 2 Ziffer 2. BSchO dergestalt geregelt, dass Kosten anwaltlicher Vertretung erstattet werden können. Das zeigt 1., dass der Satzungsgeber das Problem anwaltlicher Kosten gesehen und hierfür eine Regelung getroffen hat und 2. dass er eine andere Regelung als in § 114 ff ZPO wollte. Er wollte nämlich keinen Kostenübernahmeanspruch im Voraus -was die PKH ist- sondern eine dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassene Kostentragung nach der Entstehung der Anwaltskosten. Dies zeigt die Wortwahl „erstattet werden“, denn erstattet werden kann nur, was bereits entstanden war. Das Wort „können“ räumt Ermessen ein.

Diese unterschiedliche Regelung macht auch, wie das LSchG Bayern zutreffend darlegt, Sinn, denn die Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei, so dass Rechtsverfolgung auch ohne PKH möglich ist. Dieser Gedanke des Satzungsgebers wird im Übrigen offenbar auch vom Bundesgesetzgeber geteilt. Denn im ebenfalls gerichtskostenfreien Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz -SGG- sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Geltung der PKH-

Vorschriften ausdrücklich anzuordnen (§ 73 a SGG), was nicht notwendig wäre, wenn diese, wie der Antragsteller meint, ohnehin in allen Verfahrenarten anzuwenden wären.

Auch im schiedsrichterlichen Verfahren nach der ZPO (§§ 1025 ff ZPO), das, obwohl die Parteischiedsgerichte, wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, keine ZPO-Schiedsgerichte sind (OLG Frankfurt NJW 70, 2250; OLG Köln NJW 92, 122), dem Verfahren nach der BSchO ähnlich ist, wird PKH nicht gewährt (Thomas-Putzo, ZPO, § 114 Rnr 14).

Das BSchG wendet daher auch stets nicht die § 114 ff ZPO an, sondern übt in der Regel sein Ermessen nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2. BSchO dahingehend aus, dass Anwaltskosten nach Abschluss des Verfahrens der obsiegenden natürlichen Partei erstattet werden, wenn die Hinzuziehung eines Anwalts geboten erschien. Für Parteiorgane gehören Verfahrenskosten zu ihren laufenden Ausgaben und sollen selbst bestritten werden, Mitglieder allerdings, die zur Durchsetzung ihrer Rechte eines Verfahrens und in diesem einen Anwalt benötigen, sollen dadurch nicht mit Kosten belastet werden.

Bereits von daher war die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller wird informatorisch noch auf Folgendes hingewiesen:

Das BSchG teilt die Auffassung des LSchG Bayern, dass, selbst wenn die §§ 114 ff ZPO angewendet würden, derzeit PKH nicht gewährt werden könnte. Denn dem Antrag ist eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen (§ 117 Abs. 2 ZPO), was der Antragsteller unterlassen hat, so dass nicht sicher beurteilt werden kann, ob Bedürftigkeit vorliegt. Dies erscheint jedoch unwahrscheinlich: Denn das BSchG ist der Auffassung, dass dann, wenn in der Kreiskasse des Antragstellers genügend Mittel zur Bezahlung des Bevollmächtigten des Antragstellers vorhanden sind und ein hierzu befugtes Organ des Antragstellers (Kreisversammlung oder Kreisvorstand) einen entsprechenden Beschluss fasst, der Antragsgegner diese Kosten aus der Kreiskasse begleichen müsste, so dass keine Bedürftigkeit vorläge. Denn die Verteidigung des Antragstellers gegen den Entzug der Befugnis zur Kassenführung gehört zu seinen genuinen Rechten und Aufgaben und wenn er glaubt, dazu anwaltlicher Hilfe zu bedürfen, so kann in diese Entscheidung niemand eingreifen. Der Landesschatzmeister als Beauftragter des Bezirksverbandes zur Kassenführung hat lediglich darauf zu achten, dass eine ordentliche Kassenführung gewährleistet ist. Ausgaben im Rahmen ordentlicher Kassenführung aufgrund von Beschlüssen des Antragstellers -und dazu gehört die hier beabsichtigte Rechtsverteidigung- hat er hingegen zu tätigen.

Für eine Bezahlung aus der Landeskasse wäre daher auch bei Anwendung der ZPO kein Grund gegeben.

Die Kostentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2. Bundesschiedsordnung. Das BSchG übt das ihm dort eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass es dem unterliegenden Antragsteller keine Kostenerstattung gewährt. Wer erfolglos Kosten verursacht, soll diese nicht von der Partei erstattet bekommen.

Gegen diesen Beschluss sehen Bundessatzung, Bundesschiedsordnung und ParteiG kein Rechtsmittel vor.